

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 145 (1979)
Heft: 12

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bücher und Autoren

Neue Bücher

Besprechung vorbehalten

Ferdinand Otto Miksche, **Bis 2000**. Seewald-Verlag, Stuttgart 1979.

Walpuski/Wolf, **Einführung in die Sicherheitspolitik**. Oldenbourg-Verlag, München 1979.

Gerd-Klaus Kaltenbrunner (Hrsg.), **Lob des Kleinstaates**. Verlag Herder, Freiburg i. Br. 1979.

E. D. Smith, **Der Kampf um Monte Cassino 1944**. Motorbuch-Verlag, Stuttgart 1979.

Walter Kerr, **Das Geheimnis Stalingrad**. Heyne-Verlag, München 1979.

Eric Taylor, **1000 Bomber auf Köln**. Droste-Verlag, Düsseldorf 1979.

Robert Texter, **Die langen Jahre 1939 bis 1945**. Buchverlag Basler Zeitung, Basel 1979.

Manfred Messerschmidt (Hrsg.), **Das deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg**. Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart 1979.

Spieß/Lichtenstein, **Das Unternehmen Tannenberg**. Limes-Verlag, München 1979.

Walter Schellenberg, **Aufzeichnungen**. Limes-Verlag, München 1979.

Peter Gosztony (Hrsg.), **Aufstände unter dem roten Stern**. Hohwacht-Verlag, Bonn 1979.

Helmut Ritgen, **Die Geschichte der Panzer-Lehr-Division im Westen 1944 bis 1945**. Motorbuch-Verlag, Stuttgart 1979.

Franz Kosar, **Infanteriegeschütze und rückstossfreie Leichtgeschütze 1915-1978**. Motorbuch-Verlag, Stuttgart 1979.

Jacques Delpierre de Bayac, **Karl der Grosse**. Heyne-Verlag, München 1979.

Will Berthold, **Spion für Deutschland**. Heyne-Verlag, München 1979.

Karl Knarre, **Offiziersbelehrung**. Mönch-Verlag, Koblenz/Bonn 1979.

Major Baron Cahill, **Der vollkommene Officier**. Mönch-Verlag, Koblenz/Bonn 1979.

Thomas Gordon, **Manager-Konferenz - Effektives Führungstraining**. Hoffmann & Campe-Verlag, Hamburg 1979.

Frischknecht/Haffner/Haldimann/Niggli, **Die unheimlichen Patrioten**. Limmat-Verlag, Zürich 1979.

Malmédy, das Recht des Siegers

Von Will Berthold. 491 Seiten, Heyne-Verlag, München 1979.

«Roman nach Tatsachen» nennt Berthold sein Werk. Tatsachen sind die furchtbaren Ausschreitungen, welche im Dezember 1944 beim Angriff auf Malmédy einige SS-Soldaten verübten, und der Prozess, der sich nach dem Krieg damit befasste. Die amerikanischen Untersucher stellten nicht nur Schuldige fest, sondern erpressten in der Voruntersuchung durch Foltern auch Geständnisse von Unschuldigen. Der amerikanische Verteidiger suchte das Recht wieder herzustellen. Von 73 Angeklagten wurden 43 zum Tod durch den Strang verurteilt, von denen dank dem Verteidiger manche frei kamen und nur sieben gehängt wurden. Um die Tatsachen hat Berthold mit Raffinement einen Roman gebaut, so dass man die Grenze zwischen Dichtung und Wahrheit nicht klar erkennt. Mit ausserstem Geschick leuchtet er die seelischen Tiefen aus, verknüpft er die Schicksale der Schuldigen und Unschuldigen, lässt er aus dem Elend sogar ein paar glückliche Pärchen hervorgehen. - Will Berthold erreiche «Bestsellerauflagen», schreibt der Verlag, und man glaubt es. Beinahe ein zweiter Mario Simmel. W.

Die Feuerwaffen der königlich hannoverschen Infanterie

Von William Hounsell Gündell. 208 Seiten, 130 Abbildungen, 3 Tafeln. Hannover 1852. Nachdruck, Verlag Walter F. E. Andrae jr., Hamburg 1978. DM 29,-.

Das unter englischem Einfluss stehende Königreich Hannover (Personalunion mit England bis 1837) beschränkt in bezug auf die militärischen Feuerwaffen erst nach 1813 eigene Wege. So entwickelte Hannover als einer der ersten deutschen Staaten ein militärisch brauchbares Perkussionssystem. Obschon die offizielle Einführung erst ins Jahr 1841 fällt, dürfte zu diesem Zeitpunkt bereits ein beträchtlicher Teil der Schusswaffen aptiert gewesen sein.

Die Arbeit des Gardejägerhauptmanns Gündell spiegelt die Bewaffungssituation der Infanterie im Jahre 1852. Es werden vier Waffen, drei davon in militärischem Gebrauch, eingehend beschrieben und im Bilde dargestellt. Das gezogene «Pickelgewehr» und die «Pickelbüchse» sind die bekanntesten hannoverschen Neuschöpfung. Bei diesen nach dem System Thouvenin umgearbeiteten Perkussionswaffen wurde in den Boden der Patronenkammer ein Dorn («Pickel») geschraubt. Das Geschoss konnte nun mit dem Ladestock gegen den Dorn gestossen und durch einige Schläge so deformiert werden, dass es sich beim Abschiessen in die Züge presste.

Das in den Jahren 1851 bis 1865 erprobte hannoversche Zündnadelgewehr wird von Gündell, der offenbar an den Versuchen beteiligt war, in einem Anhang berücksichtigt. Hannover konnte sich trotz erfolgreich verlaufenen Versuchen nicht zur Einführung des Zündnadelsystems entschliessen. Im Krieg von 1866 gegen Preussen musste die noch immer mit Vorderladern

ausgerüstete hannoversche Armee bei Langensalza kapitulieren. Das ehemalige Königreich wurde am 20. September 1866 preussische Provinz.

Die in der Art eines Reglementes aufgebaute Publikation enthält im weiteren je ein Kapitel über Munition und das Scheibenschiessen.

Jürg A. Meier

Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus

Von Otto Peter Schweling. Verlag N. G. Elwert, Marburg 1978. DM 36,-.

Einerseits war es die ausserordentliche Vielfalt des Stoffs, andererseits aber auch eine gewisse politische Brisanz des Themas, die bisher eine Gesamtdarstellung von Stellung, Arbeitsweise und Bedeutung der Wehrmachtsjustiz im nationalsozialistischen Deutschland verhindert haben. Nun liegt in der Untersuchung des gewesenen Oberstaatsanwalts bei der Bundesanwaltschaft, Otto Peter Schweling (Herausgeber Erich Schwing) ein umfassendes Werk über diese Frage vor, das eine bewegte Geschichte durchgemacht hat. Die Untersuchung wurde vom deutschen Institut für Zeitgeschichte in Auftrag gegeben, wurde dann aber vom Institut nach langem Hin und Her als Eigenpublikation abgelehnt, weil es ein unverhältnismässig günstiges Urteil über die Unabhängigkeit der deutschen Wehrmachtsjustiz im Zweiten Weltkrieg abgebe und die Anforderungen an die Objektivität eines wissenschaftlichen Werks nicht erfülle. Das Buch ist in der Folge in einem privaten Verlag erschienen.

Das von Erich Schwing stark überarbeitete Manuskript des inzwischen verstorbenen Verfassers hat seit seinem Erscheinen in Westdeutschland eine bewegte Diskussion ausgelöst, die vom «Fall Filbinger» noch zusätzliche Nahrung erhalten hat. Auch wenn man geneigt ist, der deutschen Militärjustiz eine grössere Unabhängigkeit gegenüber dem Nationalsozialismus, als dies für andere Einrichtungen der Fall ist, zuzugestehen, ist das Streben des Buchs nach «Reinwaschung» allzu offensichtlich. Dieses ist von persönlich Beteiligten geschrieben, welche die Dinge aus eigener Sicht betrachten und nicht die nötige Distanz besitzen. Bei aller Anerkennung der Tatsache, dass die Wehrmachtsgerichtsbarkeit im Krieg unter schweren Belastungen stand, und selbst wenn man die reichlich oft vorgebrachte Erklärung annehmen will, dass die ausländische Kriegsgerichtsbarkeit mindestens ebenso hart gewesen sei wie die deutsche, geht das Streben nach Entlastung der deutschen Militärjustiz zu weit. Nicht so sehr die Strenge der Urteilsfindung als vor allem das Einfließen von nationalsozialistischem Gedankengut in die strafbaren Handlungen lässt erkennen, dass auch die militärische Justiz von den Einflüssen ihrer nationalsozialistischen Umwelt nicht frei bleiben konnte. Angesichts dieser Skepsis in der Grundfrage ist man - bedauerlicherweise - geneigt, die im Fachbereich erbrachte grosse und klärende Leistung zu übersehen, die in dem Buch liegt. Kurz ■